



## Gerichtlich angeordnete Beratung

### Ziel

Die gerichtlich angeordnete Beratung hat das Ziel, den Eltern frühzeitig ein adäquates Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, um im Interesse der betroffenen Kinder die elterlichen Konflikteskalationen zu verringern und so Entwicklungsrisiken für die betroffenen Kinder zu minimieren. Die Eltern sollen in ihrer Verantwortung gestützt werden, tragfähige Entscheidungen für die gemeinsamen Kinder zu treffen sowie Vereinbarungen auszuhandeln und festzulegen.

Ziel der Beratung ist es, möglichst rasch zu einer Klärung der umstrittenen Fragen zu kommen.

### Wichtig für das Gelingen

Das Zeitfenster ist überschaubar (drei Monate – in Ausnahmefällen sechs Monate). Die Transparenz im Umgang mit Informationen ist gewährleistet.

### Ablauf

Sind im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren Fragen zu Obhut und elterlicher Sorge oder der Kontaktpflege zwischen Eltern und Kindern umstritten, kann das Gericht eine angeordnete Beratung verfügen. Das Gericht gibt die ersten beiden Termine in der Verfügung bekannt. Falls sich die Eltern auf einen zeitnahen Ersatztermin einigen können, sind Verschiebungen möglich, ansonsten gelten die angeordneten Termine. Die Eltern sind zur Teilnahme verpflichtet.

Bereits bei der ersten Verhandlung vor Gericht wird ein zweiter Gerichtstermin nach Ablauf von rund drei Monaten festgesetzt, zu welchem auch *Silvia Herger Beratung* geladen wird. Wenn die Betroffenen bereits vor dem zweiten Termin zu einer Lösung der umstrittenen Fragen gelangen, kann die zweite Verhandlung abgesagt werden. Zeichnet sich ab, dass eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der angeordneten Beratung nicht möglich ist, wird Silvia Herger befugt, in der Verhandlung dem Gericht über den Verlauf der Beratung zu berichten und Empfehlungen abzugeben. Das Gericht entscheidet sodann oder ordnet weitere Abklärungen an.

Zeichnet sich im Laufe der angeordneten Beratung ab, dass eine einvernehmliche Lösung denkbar, aber noch nicht spruchreif ist, kann die Beratungsphase verlängert werden. Sie dauert in der Regel jedoch nicht länger als insgesamt sechs Monate.

Wenn die Eltern sich nur teilweise oder gar nicht einigen können, werden die Teile, über die sie nicht übereinstimmen in einer Vereinbarung festgehalten. Eine zweite Verhandlung beim Gericht findet statt, bei der *Silvia Herger Beratung* anwesend ist, zu den noch offenen Punkten Stellung nimmt und eine Empfehlung abgibt.

Bei einem Abbruch der angeordneten Beratung informiert *Silvia Herger Beratung* das Gericht, welches die Eltern über das weitere Vorgehen informiert.

Wesentlich ist, dass die Teilnahme der Eltern an den Gesprächen mit *Silvia Herger Beratung* obligatorisch ist, eine Problemlösung jedoch nicht vom Gericht diktiert, sondern von den Eltern erarbeitet wird. Wichtig für das Gelingen ist ein überschaubarer und zeitlich befristeter Ablauf. Im Rahmen der Beratung können Lösungsmöglichkeiten laufend getestet werden. Eine einvernehmliche Lösung wird schriftlich fixiert und von beiden Elternteilen und allenfalls auch von den grösseren Kindern unterschrieben.

#### **Bestandteile der gerichtlichen Anordnung**

- Am Ende des Beratungsprozesses wird die von den Eltern getroffene Vereinbarung von *Silvia Herger Beratung* schriftlich festgehalten und beim Gericht eingereicht.
- Das Gericht wird von *Silvia Herger Beratung* über den Verlauf und das Ergebnis des Beratungsprozesses informiert, wenn die Eltern keine Einigung finden.
- Das Gericht wird von *Silvia Herger Beratung* im Falle eines Abbruches der Beratung informiert.
- Das Gericht gibt weitere Gerichtstermine an bzw. informiert über das weitere Vorgehen.

#### **Rollenklärung**

Der Auftrag an die Eltern, eine Einigung herzustellen, wird vom Gericht erteilt. Der Auftrag besteht darin, dass die Eltern die angeordnete Beratung bei *Silvia Herger Beratung* wahrnehmen und zusammen eine Einigung erarbeiten. Die Punkte, in denen die Eltern eine Einigung erarbeiten sollen, sind vom Gericht wenn immer möglich festzulegen und zu benennen. Die Eltern tragen die Verantwortung für das Ergebnis der Einigung.

Der Auftrag von *Silvia Herger Beratung* ist, die Eltern darin zu begleiten, eine gemeinsame Einigung erarbeiten zu können. *Silvia Herger Beratung* trägt die Verantwortung für die Gestaltung und Umsetzung des Beratungsprozesses.

#### **Mögliche Punkte einer elterlichen Einigung**

- regelmässige Besuchstermine und die Handhabung von Ausnahmen.
- die Kontakte und Handhabung in den Ferien und an Feiertagen
- die Modi der Kindesübergaben
- die Kontakte ausserhalb der Besuchstermine
- weitere Vereinbarungen wie z.B. Informationen über die schulische Entwicklung oder die Gesundheit des Kindes

### **Unterschied zur Mediation**

*Silvia Herger Beratung* nimmt eine klare Führungsrolle im Beratungsprozess wahr. Ihr Blickwinkel ist kindorientiert.

In der Regel dürfte die Dauer der angeordneten Beratung gegenüber einer Mediation kürzer sein, da die Beraterin beim Scheitern einer Lösungsfindung zur Stellungnahme vor Gericht aufgerufen wird, während die Mediation streng vertraulich ist.  
(FamPra.ch 1/2012 S. 111-125 – Angeordnete Beratung)

### **Rechtliche Grundlagen**

Art. 307 ZGB: Ergreifung der geeigneten Massnahmen zum Wohle der Kinder, wenn die Eltern dazu nicht fähig sind; Erteilung einer verbindlichen Weisung (z. B. angeordnete Beratung)

Art. 273 ZGB: Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kindern

Art. 315 ZGB, 276 ZPO: gerichtliche Weisungskompetenz

Art. 297 ZPO: Gericht kann zu Mediationsversuch auffordern, darin ist die angeordnete Beratung abgedeckt. In der angeordneten Beratung ist zwar im Gegensatz zur Mediation keine Vertraulichkeit der Äusserungen der Beteiligten garantiert; die entsprechende Regelung ist aber allen von Anfang an bekannt, weshalb die Beteiligten sich darauf einstellen können (FamPra.ch 1/2012 S. 111-125 – Angeordnete Beratung)